

Stadt Delmenhorst

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (07/2022 DEL) zur Festlegung einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza Seite 1

Stadt Delmenhorst

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (07/2022 DEL) zur Festlegung einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 11 bis 67 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 18 bis 33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Im Landkreis Oldenburg ist erneut in der Gemeinde Ganderkesee - Neuenlande am 17.09.2022 in einem Nutzgeflügelbestand der Ausbruch der Geflügelpest mit dem Erreger H5N1 amtlich festgestellt worden.

Der Ausbruch im Landkreis Oldenburg berührt aufgrund der räumlichen Nähe hinsichtlich der Errichtung einer Anschlussüberwachungszone auch das Gebiet der Stadt Delmenhorst.

A. Festlegung einer Überwachungszone:

1. Um den Seuchenbestand im Landkreis Oldenburg wird eine Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet) von mindestens 10 km festgelegt.
2. Da die errichtete Überwachungszone das Gebiet der Stadt Delmenhorst berührt, wird die Anschlussüberwachungszone Delmenhorst errichtet.

Die Anschlussüberwachungszone ist auf einer interaktiven Karte abgebildet. Die Karte kann über folgenden Link im Internet geöffnet werden:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/35A50DE3FEFFAB7C34E6088C23E8BBB607453C4C81EB52E50B012B9B498A399F>

Die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für die Anschlussüberwachungszone betreffen die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Radius.

B. Anzuordnende Maßnahmen für die Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet):

1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen weder aus einem noch in einen Betrieb, in dem Vögel gehalten werden, verbracht werden:
 - a. Vögel,
 - b. Fleisch von Geflügel und Federwild,
 - c. Eier,
 - d. Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu, die von Geflügel und Federwild stammen,
 - e. Sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,
 - f. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.

Ausgenommen hiervon sind:

- g. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687; das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden.
- h. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- i. Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d.h. vor dem 17.09.2022 gewonnen oder erzeugt wurden.
- j. Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- k. Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

Für Verbringungen, die nicht kraft Gesetzes von den o. a. Verboten ausgenommen sind, kann im Einzelfall auf Antrag eine behördliche Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen, die vorher bei uns einzuholen wäre.

3. **Aufstallungspflicht:** Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
4. **Eigenüberwachung:** Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf klinische Veränderungen zu überprüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten o. ä.). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch oder per Mail unter veterinaeramt@oldenburg-kreis.de mitzuteilen.
5. **Schadnagerbekämpfung:** Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
6. **Hygienemaßnahmen:** Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind zugelassene Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.
7. **Biosicherheit:** Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten. Insbesondere gelten folgende Maßnahmen:
 - a. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - b. Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
 - c. Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - d. Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - e. Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
 - f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
 - g. Räume, Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.

- h. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten.
 - i. Unverzüglich vor dem Betreten und unverzüglich nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife und warmem Wasser zu reinigen und anschließend zu trocknen und mit Handdesinfektionsmitteln zu desinfizieren.
 - j. Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
 - k. Das im Geflügelbereich genutzte Schuhwerk hat in den Stallungen zu verbleiben oder ist beim Betreten und Verlassen der Stallungen zu reinigen und zu desinfizieren.
8. Es ist eine vollständige und lückenlose Aufzeichnung über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen und mir auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
9. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) Nr. 1069/2009 über die Tierkörperbeseitigungsanstalt RENDAC Rotenburg GmbH, Hersedorfer Weg 76 in Rotenburg (Wümme) / Mulmshorn ordnungsgemäß zu beseitigen.
10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.
11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
12. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen Aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung zu reinigen und zu desinfizieren.

C. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

D. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.09.2022 um 0:00 Uhr in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Begründung:

zu A. und B.:

Die Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1 - 16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene Aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene Aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Die Aviäre Influenza ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitssymptomen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Dies führt zu hohen Leiden und Schäden bei den betroffenen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich insofern um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Für den Menschen besteht die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel. In Abhängigkeit von dem jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen auch beim Menschen schwere Krankheitsverläufe bewirken. Infektionsquelle sind kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und der VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um

eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Nr. iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) in einem Betrieb richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 60 Buchst. b, 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429, Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 um den betroffenen Betrieb eine Sperrzone ein, die eine Schutzzone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von drei Kilometern sowie eine Überwachungszone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von zehn Kilometern umfasst.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in der Gemeinde Ganderkesee - Neuenlande im Landkreis Oldenburg wurde aufgrund von klinischen Untersuchungen und amtlichen Probenahmen festgestellt. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgte nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Dies ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Die Anschlussüberwachungszone bleibt ausdrücklich bestehen, bis die jeweilige Festsetzung schriftlich mittels Allgemeinverfügung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung der Anschlussüberwachungszone haben wir das Seuchenprofil, die geografische Lage, die ökologischen Faktoren innerhalb der Überwachungszone, die Witterungsverhältnisse, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eier oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die Festlegung der Überwachungszone ist geeignet und erforderlich, um das HPAI-Virus schnell und wirksam einzudämmen. Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei einer Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen. Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen. Die Anschlussüberwachungszone orientiert sich eng an den gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Vorgaben von einem Mindestradius von 10 km für die Überwachungszone. Geringfügige Überschreitungen sind i.d.R. auf besondere örtliche Gegebenheiten zurückzuführen, die eine effektive Seuchenbekämpfung (z.B. auch durch örtlich klar abgrenzbare Verläufe der Sperrzone) erforderlich machen und mit einer Überschreitung der Mindestdistanzen einhergehen. Örtlich klar abgrenzbare und beschreibbare Verläufe helfen bei der Unterscheidung, ob Gebiete reglementiert sind und damit Einschränkungen unterliegen oder nicht. Auf diesem Wege kann somit auch eine effektive und erfolgreiche Seuchenbekämpfung sichergestellt werden. Überschreitungen bedürfen dabei einer gesonderten Begründung, die hiermit erfolgt ist.

zu C.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO* kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Ein Abwarten auf eine gerichtliche Entscheidung aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels würde eine effektive und schnelle Seuchenbekämpfung unmöglich machen. Dies gilt es zu vermeiden und begründet insoweit ein besonderes Vollzugsinteresse.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

zu D.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG*. Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG und des § 2 Abs. 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden und die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, hier durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Delmenhorst erfolgen. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an einen sehr großen Adressatenkreis, so dass auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 4 auf eine Anhörung verzichtet werden kann, da die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Von dieser Möglichkeit haben wir hier Gebrauch gemacht. Die Maßnahme ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig. Ein anderes milderer Mittel ist (leider) nicht ersichtlich, um eine effektive Seuchenbekämpfung, gerade hier mit Blick auf die hoch ansteckende und erhebliche Leiden bei den Tieren auslösende Geflügelpest, sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Fachdienst Veterinär- und Ordnungswesen der Stadt Delmenhorst unverzüglich zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG* handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Die **Anschlussüberwachungszone gemäß der Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (06/2022 DEL) zur Festlegung einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 26.08.2022** bleibt weiterhin bestehen, bis die jeweilige Festsetzung schriftlich mittels Allgemeinverfügung wieder aufgehoben wird.

Delmenhorst, 21.09.2022

Im Auftrag

Dittelbach, FBL

Rechtsgrundlagen*:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

in der jeweils gültigen Fassung



Herausgeber

Stadt Delmenhorst - Rathausplatz 1 - 27749 Delmenhorst
Fachdienst Recht
Mail: recht@delmenhorst.de - Fon: 04221-991174 - Fax: 04221-991274

Erscheinungsweise:

Das **Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst** ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, dass ausschließlich im Internet unter der Adresse www.delmenhorst.de bereitgestellt wird. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.

Delmenhorst, den 21.09.2022

- elektronisch signiert -

K. Koehler

Stadt Delmenhorst
Fachdienst Recht